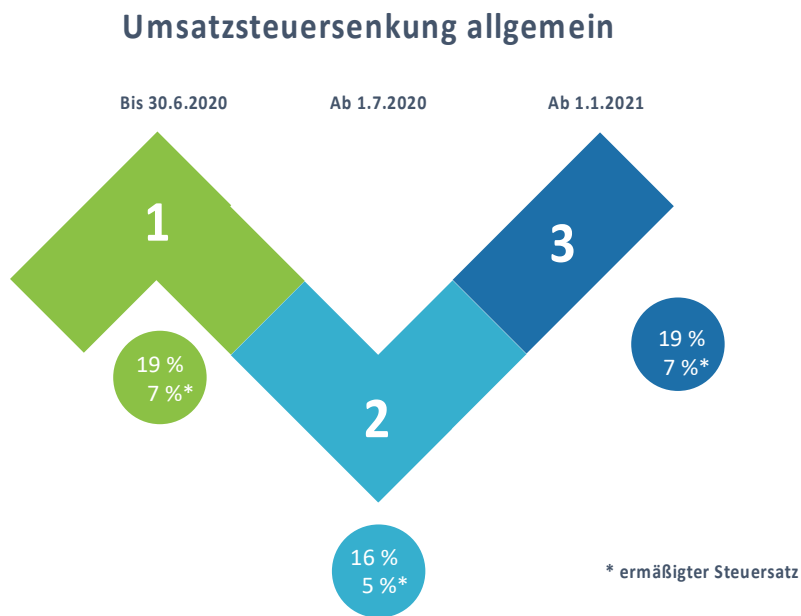


## Umsatzsteuersenkung zum 1. Juli – erste Informationen und Checkliste

### 1. Die grundsätzlichen Änderungen:

#### 1.1 Die Änderungen für alle



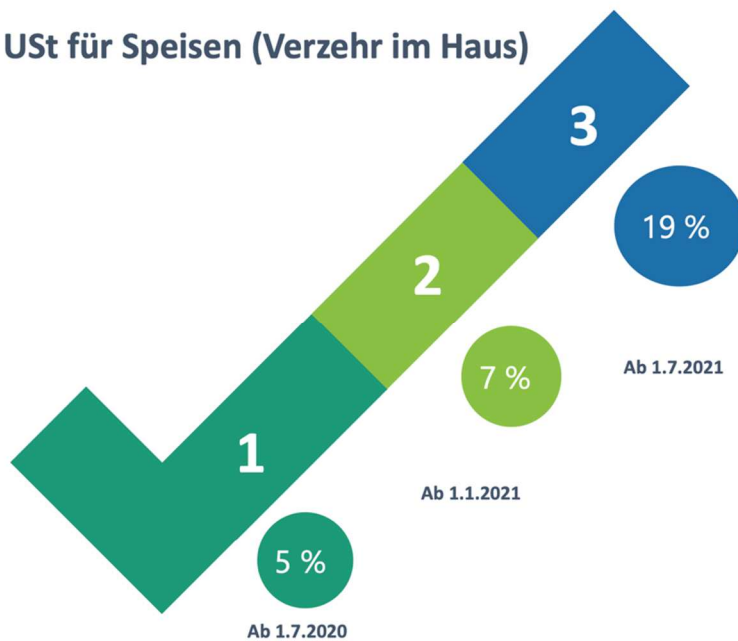
#### 1.2 Besonderheit für die Gastronomie:

Die oben stehende Anwendung der Steuersätze gilt in der Gastronomie nur für Getränke.

Für **Speisen** wurde der Steuersatz schon beim letzten Maßnahmenpaket der Regierung vom 1.7.2020 bis 30.06.2021 von 19 % auf 7 % gesenkt.

Für Speisen ergibt sich nun folgendes Bild:

## USt für Speisen (Verzehr im Haus)



## 2. Der Leistungszeitpunkt und der Leistungsempfänger sind entscheidend

Damit Sie Ihre Rechnungen mit dem richtigen Umsatzsteuersatz schreiben, gilt es immer die folgende Frage zu beantworten: Wann haben Sie die Leistung nach Umsatzsteuerrecht erbracht?

Bei der aktuellen Steuersenkung spielt auch der Leistungsempfänger eine wichtige Rolle.

### 2.1 Der Leistungszeitpunkt

Für die Entstehung der Umsatzsteuer und die zutreffende Anwendung des Steuersatzes kommt es darauf an, **wann die Leistung ausgeführt worden ist**. Und da steckt der Teufel im Detail. Hier ist grundsätzlich erst einmal zwischen zwei Leistungsarten zu unterscheiden:

- **Lieferungen** betreffen „Gegenstände“ – also im weitesten Sinne Dinge, die Sie anfassen können.

**Beispiele:** Auto, Schreibtisch, Maschine, Fahrzeuge

Eine Lieferung gilt dann als ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht an dem Gegenstand erworben hat; wird der Gegenstand befördert oder versendet, ist die Lieferung bereits mit Beginn der Beförderung oder Versendung ausgeführt.

**Fallbeispiel:** Sie liefern eine Fräsmaschine. Diese übergeben Sie am 26.06.2020 an den Spediteur. Am 02.07.2020 wird die Maschine bei Ihrem Kunden „geliefert“. Der Umsatzsteuersatz auf der Rechnung muss 19 % betragen, da die Lieferung nach dem Umsatzsteuergesetz schon mit Übergabe an den Spediteur als ausgeführt gilt.

**Wichtig:** Weisen Sie in Ihrer Rechnung nur 16 % aus, kommt es später zu Nachforderungen des Finanzamtes. Sie können dann Ihrem Kunden meist diesen

Betrag nachträglich nicht mehr in Rechnung stellen, die Mehrkosten verbleiben also bei Ihnen.

**Achtung: Auch die Vereinnahmung von Anzahlungen oder Vorauszahlungen ist für den endgültigen Steuersatz ohne Bedeutung.**

Eine Ausnahme bilden aber sogenannte Teilleistungen (siehe dazu Punkt 3).

- **Sonstige Leistungen:** Hier geht es im Wesentlichen um Dienstleistungen.

**Beispiele:** Reparaturen, Beratungsleistungen, Leasing, Pacht

Sonstige Leistungen sind grundsätzlich im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt. Bei zeitlich begrenzten Dauerleistungen ist die Leistung mit Ende des jeweiligen Leistungsabschnitts ausgeführt. Typisches Beispiel ist hier das Leasing.

## 2.2. Leistungsempfänger – jetzt besonders wichtig

Von entscheidender Bedeutung ist es, wer die Lieferung oder die sonstige Leistung bezieht. Ist der Leistungsempfänger **ein vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer (B2B)** oder ist der **Unternehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt** (z. B. Kleinunternehmer oder Arzt) **bzw. eine Privatperson (B2C)**.

- Bei Lieferungen und Leistungen im **B2B-Bereich** achten Sie aus den oben genannten Gründen auf den korrekten Steuersatz. Beim Empfänger bleibt die Umsatzsteuer ein durchlaufender Posten, da sie vom Finanzamt erstattet wird.
- Bei Kunden im **B2C-Bereich** stellt die von ihnen ausgewiesene Umsatzsteuer selbst zu tragende Kosten dar.

**Gestaltungstipp:** Wenn möglich sollten Sie Lieferungen und Leistungen hier bis nach dem 30. Juni aufschieben, damit Ihr Kunde vom niedrigeren Umsatzsteuersatz profitiert. Am Ende des Jahres gilt es dann die Lieferungen und Leistungen entsprechend vorzuziehen. Beachten Sie bitte, dass diese Maßnahmen nicht allein durch ein entsprechendes Rechnungsdatum erreicht werden können. Einen Missbrauch der Umsatzsteuersenkung an dieser Stelle wird das Finanzamt prüfen und im Zweifel auch strafrechtlich ahnden.

Dieser Tipp lohnt sich natürlich eher bei großen Anschaffungen (Fahrzeuge, Möbel, Renovierungsarbeiten ...).

**Praxistipp:** Gegenüber Leistungsempfängern aus dem B2C-Bereich besteht für Sie keine Pflicht zum Ausweis des Steuersatzes und des Steuerbetrages. Im Zweifel schreiben Sie die Rechnung also „brutto“ ohne Ausweis der USt. Sie vermeiden damit Zusatzkosten aufgrund falschem Umsatzsteuerausweis. Falsch ausgewiesene zu hohe Umsatzsteuer muss an das Finanzamt abgeführt werden.

### 3. Anzahlungen und Teilleistungen – Handwerker, Bauleister und Händler aufgepasst

Sie erhalten für Ihre Leistungen Anzahlungen bzw. haben für laufende Aufträge schon Anzahlungen erhalten? Dann erfordert die Rechnungserstellung besondere Aufmerksamkeit.

#### 3.1 Unterschied Anzahlungen zu Teilleistungen

Entscheidend für den Steuersatz für die **gesamte** Lieferung oder sonstige Leistung bleibt bei **Anzahlungen** und Vorauszahlungen der Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Eine Besonderheit stellen **Teilleistungen** dar, die insbesondere in der Bauwirtschaft bzw. im Anlagenbau vorkommen. Die Teilleistungen müssen jedoch grundsätzlich im Vertrag vereinbart sein und auch zwischendurch abgenommen werden. Dann gilt tatsächlich der aktuelle Steuersatz endgültig. Im Rahmen der Schlussrechnung findet keine Anpassung der Umsatzsteuer mehr statt.

**Praxistipp:** Teilleistungen können in diesem Zusammenhang jetzt spannend bei Empfängern aus dem B2C-Bereich werden, zu dem ja zum Beispiel auch Ärzte und die Vermieter privaten Wohnraums gehören. Hier können Sie Ihren Kunden den niedrigeren Umsatzsteuersatz weitergeben. Wir empfehlen Ihnen allerdings dringend, das mit uns vorher in einem gesonderten Beratungsgespräch zu klären.

#### **Wichtig: Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen (Gaststätten etc.)**

Besondere Herausforderungen ergeben sich auf Grund des Corona-Steuerhilfegesetzes für Unternehmer, die Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen ausführen: Bis 30.6.2020 unterliegen ihre Leistungen dem Umsatzsteuersatz von 19 %, ab 1.7.2020 dann einer ermäßigten Umsatzsteuer von 5 %, vom 1.1.2021 bis 30.6.2021 einem ermäßigten Steuersatz von 7 % und dann (aus heutiger Sicht) ab dem 1.7.2021 wieder dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 %.

#### **Unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer**

Ein besonderes Problem ergibt sich insbesondere bei der Absenkung der Steuersätze zum 1.7.2020. Stellt ein Unternehmer eine Rechnung noch mit dem alten Steuersatz von 19 % (oder 7 %) aus, erbringt die Leistung aber zwischen dem 1.7. und dem 31.12.2020 hat er zu viel Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen (unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer, § 14c Abs. 1 UStG.). Dieser zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuerbetrag wird von dem Unternehmer geschuldet. Dieser zu hoch ausgewiesene Steuerbetrag kann aber von einem grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigten Leistungsempfänger nicht als Vorsteuer abgezogen werden.

Die folgende Tabelle zeigt die verschiedenen **Varianten bei der Abrechnung von Anzahlungen**:

Leistungs- erbringung/ Zeitpunkt der Lieferung	Anzahlung	Steuerliche Behandlung	Bemerkung
<b>Leistung/ Lieferung erbracht bis 30.6.2020</b>	Es ist unerheblich, ob Anzahlungen geleistet wurden.	Die Leistung unterliegt den alten Steuersätzen.	
<b>Leistung/ Lieferung erbracht vom 1.7.2020 bis 31.12.2020</b>	Anzahlungen sind vor dem 1.7.2020 nicht geflossen.	Die Leistung unterliegt den neuen Steuersätzen.	
<b>Leistung/ Lieferung erbracht vom 1.7.2020 bis 31.12.2020</b>	Anzahlungen sind ganz oder teilweise vor dem 1.7.2020 geflossen.	Die Anzahlungen vor dem 1.7.2020 waren mit den alten Steuersätzen besteuert worden; bei Ausführung der Leistung in der Zeit ab dem 1.7. bis 31.12.2020 sind die Leistungen mit <b>3 % oder 2 % zu entlasten (siehe Beispiel).</b>	Der leistende Unternehmer könnte aber auch schon in der Anzahlungsrechnung für Leistungen, die in der Zeit ab dem 1.7. bis 31.12.2020 ausgeführt werden - soweit dies sicher ist -, den Regelsteuersatz mit 16 % bzw. 5 % angeben; in diesem Fall entsteht die Umsatzsteuer auch schon bei Zahlungszufluss mit dem entsprechenden Steuersatz.
<b>Leistung/ Lieferung erbracht nach dem 31.12.2020</b>	Anzahlungen sind vor dem 01.01.2021 nicht geflossen.	Die Leistung unterliegt wieder den „alten“ Regelsteuersätzen 19 % bzw. 7 %.	
<b>Leistung/ Lieferung erbracht nach dem 31.12.2020</b>	Anzahlungen sind ganz oder teilweise nach dem 1.7. und vor dem 31.12.2020 geflossen.	Die Anzahlungen können mit 16 % bzw. 5 % besteuert werden; bei Ausführung der Leistung ab 2021 sind die Leistungen mit <b>3 % bzw. 2 % nachzuersteuern (siehe Beispiel).</b>	Der leistende Unternehmer kann aber auch schon in der Anzahlungsrechnung für Leistungen, die in 2021 ausgeführt werden, den Regelsteuersatz mit 19 % bzw. 7 % angeben; in diesem Fall entsteht die Umsatzsteuer auch schon bei Zahlungszufluss in 2020 mit 19 % bzw. 7 %.

**Beispiel zur Verdeutlichung der Auswirkung: \*)**

Auftragsvolumen	40.000,00	Bsp. 1	Anzahlung	Bsp. 2	Anzahlung
		Fertigstellung 2020		Fertigstellung 2021	
<b>1. Anzahlung</b>	<b>10.000,00</b>	25.06.2020	11.900,00	18.12.2020	11.600,00
<b>2. Anzahlung</b>	<b>25.000,00</b>	05.08.2020	29.000,00	15.01.2021	29.750,00
<b>Schlussrechnung</b>	<b>5.000,00</b>	05.09.2020		23.02.2021	
<b>Schlussrechnung</b>		40.000,00		40.000,00	
	16%	6.400,00	19%	7.600,00	
<b>Summe</b>		<b>46.400,00</b>		<b>47.600,00</b>	
abzgl. 1. Anzahlung	netto 19% USt	-10.000,00 -1.900,00	netto 16% USt	-10.000,00 -1.600,00	
abzgl. 2. Anzahlung	netto 16% USt	-25.000,00 -4.000,00	netto 19% USt	-25.000,00 -4.750,00	
<b>noch zu zahlen</b>		<b>5.500,00</b>		<b>6.250,00</b>	

Die Entlastung bzw. die Nachversteuerung von Anzahlungen erfolgt in der Voranmeldung des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung oder Teilleistung, auf die sich die Anzahlung bezieht, ausgeführt ist. Besteuert der Unternehmer seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten (sog. Ist-Besteuerung), erfolgt die Entlastung bzw. Nachversteuerung in dem Voranmeldungszeitraum, in dem das restliche Entgelt vereinnahmt wird.

**Praxistipp:** Sie können für Leistungen auch schon vor Eintritt der jeweiligen Steuersatzänderung Rechnungen mit dem Steuersatz ausstellen, der zum Zeitpunkt der Ausführung der Leistung jeweils zutreffend ist. Sie sollten hier allerdings sicher sein, wann die Leistung tatsächlich „fertig“ wird.

Auch hier unterstützen wir Sie gern, wenn Sie grundsätzlich oder im Einzelfall Fragen haben.

\*) Bitte fragen Sie unbedingt nach unserer Musterrechnung, wenn Sie in Ihren Schlussrechnungen Anzahlungen abrechnen, da hier zwingend eine zutreffende Darstellung erfolgen muss, um einen Doppelausweis der Umsatzsteuer zu vermeiden.

**Fazit und Ausblick**

Die Zeiten bleiben bewegt – es wird sicher noch eine ganze Weile dauern bis wir alle wieder ganz zu unserem „normalen“ Leben zurückkehren können. Einiges ändern wir vor dem Hintergrund der in der Krise gemachten Erfahrungen vielleicht auch auf Dauer.

Gemeinsam finden wir sicher den richtigen Weg für den Umgang mit der Krise und die Gestaltung der Zeit danach.

Bleiben Sie gesund

## Checkliste Sofortmaßnahmen zur Umsatzsteuersenkung

Wir haben Ihnen die wichtigsten Punkte zusammengestellt, die Sie sofort in Angriff nehmen sollten, damit Sie am 1. Juli startklar sind.

### Kassensysteme

Bitte setzen Sie sich schnellstmöglich mit Ihrem Kassenaufsteller in Verbindung, damit die neuen Steuersätze auch am 1. Juli zur Verfügung stehen. Wir gehen davon aus, dass die Servicetelefone hier heiß laufen – first come first served

### Fakturiersystem

Auch hier ist eine Umstellung Ihrer Rechnungsprogramme durch Ihren Softwareanbieter vorzunehmen. Werden in den Rechnungen für Lieferungen nach dem 1. Juli weiterhin 19% bzw. mit 7 % ausgewiesen, muss der höhere Betrag an das Finanzamt gezahlt werden!

### Dauerrechnungen

Ihre Miet- und Leasingverträge mit Umsatzsteuer müssen entsprechend geändert werden. Telefon, Gas, Strom etc. unterliegen für 6 Monate ebenfalls den neuen Steuersätzen. Achten Sie darauf, dass Ihre Vertragspartner die Änderungen umsetzen. Sprechen Sie Ihre Vertragspartner gerade bei größeren Beträgen aktiv an. In den meisten Fällen haben Sie mit den Vertragspartnern eine sogenannte „Nettopreisvereinbarung“, so dass sich die Zahlung ab Juli reduziert. Wenn Sie auf der leistenden Seite stehen (z. B. Vermieter) müssen Sie die Verträge ändern. Am besten durch einen kurzen Zusatz.

### Retouren/ Pfand Verträge

Erstattungen für Retouren/ Pfand unterliegen ab dem 1. Juli nicht automatisch dem abgesenkten Steuersatz. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der ursprünglichen Lieferung.

### Gutscheine Verträge

Hier wird es besonders unübersichtlich. Grundsätzlich gilt: Wenn Sie Gutscheine ausgeben, müssen Sie zwischen Einzweck – und Mehrzweckgutscheinen unterscheiden.

Der Unterschied: Beim Einzweckgutschein steht der Ort der Leistung und auch der Umsatzsteuersatz fest. Hier gilt der Steuersatz bei Ausgabe des Gutscheins. Beim Mehrzweckgutschein ist dies nicht der Fall. Daher gilt der USt-Satz bei Einlösung des Gutscheins

**Beispiel:** Sie geben einen Warengutschein aus und haben nur Waren, die dem 19% bzw. 16 %-USt-Satz unterliegen. Der Einzweckgutschein wird daher sofort bei Ausgabe mit dem richtigen Steuersatz berechnet.

**Tipp:** Wir empfehlen Ihnen auf die Ausstellung von Gutscheinen in der Zeit vom 1.7. bis 31.12.2020 so weit wie möglich zu verzichten. Hilfsweise geben Sie ab sofort nur noch Gutscheine aus, die erst ab dem 1. Juli eingelöst werden können. Sprechen Sie uns bitte für eine weitergehende Beratung direkt an.

### Photovoltaik Verträge

Wenn Sie Betreiber einer Photovoltaikanlage sind müssen Sie Ihren Eigen-Stromverbrauch umsatzsteuerlich versteuern. Tipp: Zeichnen Sie Ihren Stromverbrauch vom 1.7. – 31.12.2020 auf, dann kann für diesen Verbrauch der geringere Steuersatz in Anspruch genommen werden.